

Einwendungen gegen den Neubau und Betrieb eines Gasmotorenkraftwerks der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH

Lfd. Nr.	Einwendung	Anmerkung Regierung von Oberbayern	Verweis
1.	<p>Es wurden grundsätzliche Anmerkungen zur allgemeinen Umweltpolitik, zur allgemeinen Verantwortung des Staates und von Unternehmen – wie der Onyx Wärmekraftwerk Zolling GmbH – etwa zum Klimaschutz gemacht (BUND Naturschutz, S. 1f.) sowie auf die Klimaziele der Stadt Freising hingewiesen (Stadt Freising, S. 2ff.)</p>	<p>Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sog. gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung: Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, ist die Genehmigung zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG). Es findet somit grundsätzlich keine Abwägung statt; es kann somit auch kein Abwägungsausfall vorliegen. Allgemeine und grundsätzliche Anmerkungen können somit nur berücksichtigt werden, soweit sie in konkreten öffentlich-rechtlichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben und als Genehmigungsvoraussetzung zu berücksichtigen sind. Maßgeblich für die Genehmigungsbehörde ist somit grundsätzlich der geltende gesetzliche Prüfungsmaßstab, wie er z. B. im Immissionsschutzrecht enthalten ist. Es ist im vorliegenden Fall daher zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlichen Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG). Soweit konkrete anlagenbezogene Einwendungen erhoben wurden, wird auf die folgenden Erläuterungen verwiesen.</p>	
2.	<p>„In dem Verfahren wurden der Klimaschutz und die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima unzureichend betrachtet. Insbesondere müsste geprüft werden ob das Vorhaben dazu beiträgt, die Sektorziele des Bundesklimaschutzgesetzes im Bereich Energiewirtschaft zu erreichen. Nach dessen § 13 besteht seit Ende 2019 für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.“ (BUND Naturschutz, S. 2)</p>	<p>Die Belange des Naturschutzes (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, besonderer Artenschutz) wurden von der höheren Naturschutzbehörde geprüft. Bei Einhaltung der Auflagen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht. Die Wirksamkeit artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen wurde durch Kontrollbegehungen nachgewiesen.</p> <p>§ 13 KSG findet lediglich bei Vorhaben der öffentlichen Hand Anwendung, nicht aber bei Vorhaben privatwirtschaftlicher Unternehmen.</p> <p>Auch ist § 1 KSG nicht der Beurteilungsmaßstab bzgl. der Genehmigungsfähigkeit eines immissionsschutzrechtlichen Vorhabens (vgl.</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Gutachtens der ifeu vom 22.12.2022 sowie auf Kapitel 4.7 des UVP-Berichts vom 10.08.2022 wird verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Einwendung	Anmerkung Regierung von Oberbayern	Verweis
		Ausführungen zu Nr. 1).	
3.	Der vorgelegte UVP-Bericht enthält keine ausreichende Alternativenprüfung von Möglichkeiten des Einsatzes erneuerbarer Energien und sollte entsprechend ergänzt werden (BUND Naturschutz, S. 2f., Stadt Freising, S. 3)		Auf die Ausführungen zu Nr. 1 sowie auf die Stellungnahme des Gutachtens der ifeu vom 22.12.2022 wird verwiesen.
4.	Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder des berechtigten Interesses der Antragstellerin als Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird als fraglich betrachtet (BUND Naturschutz, S. 3)	Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde zwischenzeitlich von der Antragstellerin zurückgezogen.	
5.	Die Auswirkungen des Verfahrens auf die Schutzziele des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Ampertal 7635-301 werden unzureichend betrachtet, um negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ausschließen zu können. Dabei geht es vor allem um die Einschätzung der Deposition von N (Stickstoff) und S (Schwefel) (BUND Naturschutz, S. 3)	<p>Mögliche Beeinträchtigungen der in der Umgebung des Vorhabens liegenden Natura 2000-Gebiete wurden gutachterlich untersucht und konnten nachvollziehbar ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Irrelevanzschwellen sind der derzeit gültigen TA Luft, Anhang 8, von 2021 entnommen; weitere Werte wurden gemäß der Tabelle „Critical Loads stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen in Bayern“ des LfU Bayern angewendet. Ferner wurde die gebietsbezogene Bagatellschwelle von 3% für die critical loads berechnet.</p> <p>Eine interne Prüfung auch des Managementplans für das betroffene Gebiet ergab keine Überschreitung gemäß der TA Luft bzw. den Tabellen für critical loads des LfU, bzw. es lagen in den fraglichen Gebieten keine stickstoffsensiblen Lebensraumtypen vor.</p>	Auf die Stellungnahme des Gutachtens der ifeu vom 22.12.2022 wird verwiesen.
6.	Eine tiefgehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nachzuholen (BUND Naturschutz, S. 3)	Die eingereichten Unterlagen wurden vorab seitens der Antragstellerin mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist deutlich ausführlicher als eine sonst übliche Vorprüfung und geht bereits sehr stark in Richtung Verträglichkeitsprüfung. Da alle relevanten Informationen vorlagen, wurde zur Vermeidung von Doppelungen von einer separaten Verträglichkeitsprüfung abgesehen.	Auf die Stellungnahme des Gutachtens der ifeu vom 22.12.2022 wird verwiesen

Lfd. Nr.	Einwendung	Anmerkung Regierung von Oberbayern	Verweis
7.	Es wurde keine richtige Summationsprüfung vorgenommen, sondern lediglich die eigenen Emissionen aus dem Kraftwerksgelände berücksichtigt. Dabei wurde keine Abfrage am Ministerium zu weiteren Projekten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung-Datenbank gemacht und diese bei der Summationsprüfung berücksichtigt (BUND Naturschutz, S. 3f.)	Die Natura2000-Datenbank wird üblicherweise durch die untere oder die höhere Naturschutzbehörde abgefragt. Es erfolgte intern eine Abfrage der Natura2000-Datenbank, woraus sich keine zu erwartende Summationswirkung ableiten ließ.	Auf die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde Freising vom 04.01.2023 sowie des Gutachtens der ifeu vom 22.12.2022 wird verwiesen.